

„Fahrerflucht mit Folgen“

Die Tochter des Wiener Drogenbarons A wurde von einem Autofahrer (X) überfahren und schwer verletzt. Der Autolenker (X) beging Fahrerflucht. X hat das spätere Unfallopfer zwar wahrgenommen und aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeit auch angenommen, dass sie alkoholisiert ist, jedoch nicht damit gerechnet, dass sie plötzlich auf die Fahrbahn springen würde. Ungebremst wurde sie daher von X niedergefahren. Die polizeilichen Ermittlungen werden rasch ohne Ergebnis beendet und das Verfahren von der StA abgebrochen.

A vermutet aufgrund eigener Recherchen in M, ebenfalls Drogendealer und Revierkonkurrent von A, den fahrerflüchtigen Autofahrer. Um sicher zu sein, bietet er den amtsbekannten Gewaltverbrechern B und C je 5.000 Euro für die „Befragung“ des M nach „ihren Methoden“. Sollte M dabei die Tat zugeben, sollten sie diesen zur Strafe krankenhausreif schlagen. Den Bruch von mehreren Knochen, wie es auch seiner Tochter beim Unfall passiert ist, hält A für eine gerechte Strafe.

Im Zuge der „Befragung“ beginnen B und C, nach geübter Gewohnheit, auf M einzuschlagen. Noch bevor M eine nennenswerte Verletzung davonträgt, setzt er sich jedoch heftig zur Wehr und bedient sich dabei seines Schlagrings, mit dem er B auf den Kopf schlägt, sodass dieser bewusstlos zusammenbricht, und dabei eine stark blutende Platzwunde am Kopf davonträgt. C will dem am Boden liegenden B helfen und geht mit seinem Springmesser auf M los. Als C zu einer ersten Stichbewegung in Richtung des Oberkörpers von M ansetzt, weicht dieser instinktiv zurück, stolpert dabei aber über eine hinter ihm liegende Treppe und bricht sich beim Hinunterfallen über diese das Genick. Diesen Verlauf hat C nicht erwartet. Er wollte nur B vor weiteren Attacken des M schützen.

B und C berichten hierauf A vom Tod des M, erklären aber, dass dieser eine Folge der rechtmäßig geübten Notwehr gewesen sei. Aufgrund der Unannehmlichkeiten fordern sie von A ein Schweigegeld von 500.000 Euro. Ansonsten würden sie bei der Polizei aussagen, dass A ihnen 100.000 Euro für die Ermordung des M geboten hätte, was auch glaubwürdig sei, da M gestanden habe, den Unfall mit der Tochter am Gewissen zu haben. Die Behauptung eines Geständnisses ist zwar nicht richtig, dennoch geht A notgedrungen auf den Deal ein und übergibt B und C die geforderte Summe.

Die polizeilichen Ermittlungen führen zu den amtsbekannten Gewaltverbrechern B und C. Bei Ihnen wird auch das erhaltene Schweigegeld gefunden. Spontan fällt B und C in der polizeilichen Einvernahme nichts Besseres ein, als anzugeben, dass sie das Geld als Schweigegeld für den von ihnen beobachteten Mord des A an seinem Konkurrenten M bekommen hätten. A kann jedoch zur fraglichen Tatzeit ein stichhaltiges Alibi vorweisen. Die Behauptung ist daher nicht mehr haltbar und so sehen sich B und C gezwungen, ihre Aussage vor Gericht zu widerrufen und schildern das Geschehen nunmehr wahrheitsgemäß.

Wie haben sich die beteiligten Personen strafbar gemacht?

Name:

1.	Verkehrsunfall X wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs 4 erster Fall StGB) Vertrauensgrundsatz	4 Pkt
2.	X wegen Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 Abs 1 StGB) Konkurrenz § 88 StGB	4 Pkt
3.	Beauftragung und Durchführung der „Befragung“ B und C wegen versuchter Körperverletzung (§§ 15 Abs 1, 83 Abs 1 StGB) B und C wegen versuchter Nötigung (§§ 15 Abs 1, 105 Abs 1 StGB) Konkurrenz § 83 StGB	4 Pkt
4.	A wegen Bestimmung zur Nötigung (§§ 12 zweiter Fall, 15, 105 Abs 1 StGB) A wegen Bestimmung zur Körperverletzung (§§ 12 zweiter Fall, 15, 83 Abs 1 StGB) A wegen versuchter Bestimmung zur absichtlichen schweren Körperverletzung im Falle eines Geständnisses (§ 12 zweiter Fall, § 15, 87 Abs 1 StGB) Konkurrenz von §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 105 Abs 1 gegenüber §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 83 Abs 1 und §§ 15 Abs 2 zweiter Fall, 87 Abs 1	4 Pkt
5.	M wegen schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 4 StGB) Vorsatz, Notwehr (§ 3 StGB)	4 Pkt
6.	Ausführen einer Stichbewegung in Richtung des Oberkörpers C wegen versuchter absichtlicher schwerer Körperverletzung (§§ 15, 87 Abs 1, Abs 2 letzter Fall StGB) Notwehrhilfe, Erfolgsqualifikation § 87 Abs 2 2. Fall StGB; Zurechnung gegenüber C	4 Pkt
7.	Vereinbaren des Schweigegelds B und C wegen Erpressung (§ 144 StGB)	4 Pkt
8.	Aussagen im Verfahren B und C wegen Verleumdung (§ 297 Abs 1 StGB) Qualifikation § 297 Abs 1 zweiter Fall, Strafaufhebung § 297 Abs 2 StGB	4 Pkt
9.	B und C wegen Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 298 Abs 1 StGB) Konkurrenz § 297 - § 298	4 Pkt
10.	B und C wegen falscher Beweisaussage (§ 288 Abs 1, Abs 4 StGB)	4 Pkt

Gesamt : 40 Punkte

Punkteschlüssel: 0 – 20: 5 21 – 25: 4 26 – 30: 3 31 – 35: 2 36 – 40: 1	Note
--	-------------

A hat aus Eifersucht mit einem Gewehr auf seine Frau und seine beiden Kinder geschossen. Die Frau verstirbt noch am Tatort (Tamsweg in Salzburg), die Kinder überleben schwer verletzt. Da A unter schweren Depressionen leidet und alkoholabhängig ist, gibt die StA im Ermittlungsverfahren ein Sachverständigengutachten in Auftrag, um eine mögliche Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt zu klären. Der Gutachter attestiert eine, durch krankhafte Eifersucht und Alkohol eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit. Im Hinblick darauf bringt die StA eine Anklage wegen des Verdachts eines vollendeten und zweifachen versuchten Mordes ein.

1. Welches Gericht wird mit diesem Fall betraut und in welcher Form wird die Urteilsfindung erfolgen?
2. Welche Vorkehrungen trifft die StPO, damit die mit der Entscheidung befassten Richter zu einem rechtlich richtigen Urteil kommen?
3. A beteuert, dass er seinen Kindern natürlich nichts tun wollte, diese jedoch unabsichtlich verletzt wurden, als sie sich schützend vor ihre Mutter warfen. Der vorsitzende Richter hält diese Sachverhaltsdarstellung für nicht plausibel und geht darauf nicht näher ein. Was könnte der Verteidiger in diesem Fall unternehmen?
4. Der Verteidiger des A beantragt als Zeugen den Psychiater bei dem sein Mandant in Behandlung war, zum Beweis dafür, dass die psychischen Probleme des A allgemein bekannt waren und ein schweres Unglück zu befürchten war, wenn man nicht rechtzeitig etwas zum Schutz der Frau und der Kinder unternehmen würde. Das Gericht lehnt den Beweisantrag ab. Kann dies erfolgversprechend bekämpft werden?
5. Welches RM kann der Verteidiger des Beschuldigten ergreifen, wenn die Richter dem Sachverständigengutachten folgen und eine Zurechnungsfähigkeit des Täters annehmen?
6. Wäre eine Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt für den Täter günstiger?
7. A hält das Gericht für befangen, da der Fall im Bundesland des Tatortes viel Aufmerksamkeit in den Medien hervorgerufen hat und er eine negative Voreingenommenheit der Richter bei der Entscheidungsfindung befürchtet. Was könnte er tun und beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten?
8. Der Schriftführer hat einige langatmige Zeugenaussagen nur bruchstückhaft protokolliert, da er aus der Reaktion des vorsitzenden Richters abzuleiten glaubte, dass diese nicht verfahrensrelevant seien. Mit seiner Mutmaßung lag der Schriftführer auch grundsätzlich richtig, dennoch nahmen die Richter in ihrer Niederschrift Bezug auf diese nicht protokollierten Aussagen, da sie ihnen noch in Erinnerung waren. War die Vorgangsweise zulässig? An welches Rechtsmittel könnte der Beschuldigte denken und wie beurteilen Sie die Erfolgschancen?

Name:

1.	LG als Geschworenenengericht sachlich zuständig (§ 31 Abs 2 Z 1 StPO) LG Salzburg ist örtlich zuständig (§ 36 Abs 3 StPO) Urteilsfindung durch Wahrspruch der Geschworenen (§§ 335, 340 StPO)	5 Pkt
2.	<ul style="list-style-type: none"> • acht (Laien)richter (§ 32 Abs 1 S 2 StPO) • Frage- und Beweisaufnahmerecht der Geschworenen (§ 308 Abs 2, § 309 Abs 1 StPO) • Rechtsbelehrung (§§ 321 ff StPO) • gemeinsame Beratung der Geschworenen (§§ 324f StPO) • Geschworene können Wiedereröffnung des Beweisverfahrens begehen (§ 328 StPO) • Möglichkeit eines Monitorverfahren (§ 332 Abs 4 StPO) • Möglichkeit der Aussetzung des Wahrspruches (§ 334 StPO) 	5 Pkt
3.	Eventualfrage (§ 314 StPO) auf zB (grob) fahrlässige schwere Körperverletzung § 88 Abs 4 StGB (§ 310 Abs 3 StPO) Nichtigkeitsbeschwerde (§ 345 Abs 1 Z 6 StPO)	5 Pkt
4.	Beweisantrag iSd § 55 StPO; Nichtigkeitsbeschwerde gemäß § 345 Abs 1 Z 5 StPO; rechtliche Relevanz nicht gegeben	5 Pkt
5.	Eigentliche Zusatzfrage (§ 313 StPO) auf Zurechnungsunfähigkeit; § 345 Abs 1 StPO, wenn nicht gestellt; vermeintlich unrichtige Beantwortung kann nicht bekämpft werden	5 Pkt
6.	Einweisung in forensisch-therapeutisches Zentrum (§ 21 Abs 1 StGB); Gefährlichkeit wird alljährlich überprüft (§ 25 Abs 3 StGB). Möglichkeit, früher als bei bedingter Entlassung (§ 46 Abs 6 StGB) wieder auf freien Fuß zu kommen.	5 Pkt
7.	Konkrete Anhaltspunkte für Befangenheit (§ 43 Abs 1 Z 3 StPO); bloß mediales Aufsehen noch kein Anhaltspunkt für eine Befangenheit Antrag auf Delegierung; kein „wichtiger“ Grund iSd § 39 StPO	5 Pkt
8.	Niederschrift der Geschworenen (§ 331 Abs 3 StPO) keine Urteilsbegründung. Widersprüche oder Ungereimtheiten in der Niederschrift gegenüber dem Hauptverhandlungsprotokoll sind daher unschädlich. Denkbar § 345 Abs 1 Z 10a StPO, OGH lehnt dies jedoch ab.	5 Pkt

Gesamt: 40 Punkte

Punkteschlüssel:	0 – 20:	5	Note:
	21 – 25:	4	
	26 – 30:	3	
	31 – 35:	2	
	36 – 40:	1	

